

Zur Frage der NS-Belastung des ehem. Rechtsmediziners und Hochschullehrers Wilhelm Hallermann (1901–1975)

Der Vorwurf

Das „selbstlose erfolgreiche Eintreten von Prof. Dr. Hallermann für die sozialen Belange der Studenten über mehr als zwei Jahrzehnte auf Landesebene und über viele Jahre auf Bundesebene in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Studentenwerks e.V.“ führte der Vorstand des Studentenwerks 1981 als Begründung für die Benennung des neuen Studentenwohnheims im Stadtteil Kiel-Ravensberg an.¹ Eben diese Ehrung gilt es nun jedoch, angestoßen durch das öffentliche Interesse am Namensgeber und der diskutierten Frage nach dessen NS-Belastung, zu überdenken. Dabei reichen die in der Stellungnahme der Studierendenschaft vom 29. Juli 2024 kurz zusammengefassten Vorwürfe weit über die Mitgliedschaft Hallermanns in unterschiedlichen NS-Organisationen wie der NSDAP und der SA hinaus. Es geht vielmehr um die von ihm ab 1941 in großer Zahl verfassten Rechtsgutachten für das Sondergericht in Kiel, in denen er sich zur Zurechnungsfähigkeit und damit Schuldfähigkeit der Angeschuldigten äußerte, seine Mitwisserschaft und sein Schweigen in der Heyde/Sawade-Affäre sowie die Begutachtung von Krankenakten aus der Kinderfachabteilung in Schleswig, in denen Hallermann trotz des auf breiter Ebene geäußerten Verdachtes keine Anzeichen für Euthanasiemaßnahmen gefunden haben wollte.

Leben und Wirken Prof. Wilhelm Hallermanns – Was ist bereits bekannt?

Wilhelm Hallermann wurde am 14. März 1901 als Sohn eines Rektors in Arnsberg (Westf.) geboren. 1925 legte er in Würzburg sein medizinisches Staatsexamen ab und promovierte noch im gleichen Jahr. Anschließend war er Assistent in Dresden und Leipzig, ehe er von 1931 bis 1940 als Dozent und Oberarzt am Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin in Berlin arbeitete, wo auch die Habilitation erfolgte. 1933 wurde er zunächst Mitglied der SA, doch in den folgenden Jahren schlossen sich Beitritte weiterer NS-Organisationen wie die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), den Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbund (NSDDB) und die NSDAP an. Mit Kriegsbeginn wurde Hallermann in unterschiedlichen Funktionen eingezogen, ohne jedoch seine Institutstätigkeiten unterbrechen zu müssen. Nach weiteren beruflichen Stationen, die ihn von Berlin nach Frankfurt am Main führten, wurde er 1941 als außerordentlicher Professor auf den Lehrstuhl für Gerichtliche und Soziale Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel berufen. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren dabei die Jugendpsychologie, der plötzliche Tod, die Bedeutung der Blutgruppen und die Sexualpathologie.

¹ Studentenwerk SH, Bericht des Vorstandes I. Quartal 1981, S. 2.

Die Mitgliedschaft Wilhelm Hallermanns in den unterschiedlichen nationalsozialistischen Organisationen ist unbestritten und wird nicht nur durch seine Personalakten im Landes- und Universitätsarchiv bestätigt, sondern auch bereits in der zur Verfügung stehenden Forschungsliteratur herausgehoben. Aus einer Angehörigkeit aber sogleich eine aktive Beteiligung oder sogar eine innere Überzeugung abzuleiten, führt jedoch zu weit und gelingt im Falle Hallermanns nicht. So ordnete beispielsweise Karl Werner Ratschko in seiner Arbeit über die Kieler Hochschulmediziner in der Zeit des Nationalsozialismus (2013) den Professor für Soziale und Gerichtliche Medizin der dritten von insgesamt fünf absteigenden Kategorien zu und charakterisiert ihn damit als „eher passiven, aber nationalsozialistisch zuverlässigen Hochschullehrer“, der das NS-Regime akzeptiert habe, für den die alltäglichen universitären Belange jedoch im Vordergrund gestanden hätten.² Ratschko bezieht sich dabei immer wieder auf die grundlegenden Vorarbeiten von Uli Poppe, der bereits 1998 in einem Aufsatz die tragende Rolle Hallermanns als Rechtsmediziner für das Sondergericht in Kiel untersuchte.

Denn Hallermann wurde 1941 mit seinem Wechsel nach Kiel auf eigenen Wunsch Beisitzer im Erbgesundheitsgericht und beratendes Mitglied des Gerichtsärztlichen Ausschusses. Parallel war er quasi als „Hausgutachter“ des Sondergerichts Kiel tätig. Von den insgesamt 165 für das Gericht angefertigten psychiatrischen Gutachten aus den Jahren 1933 bis 1945 stammten allein 97 von Hallermann, wodurch er nicht nur über eine weitere willkommene Einnahmequelle verfügte, sondern im Gegenzug die Rechtsprechung des Gerichtes entscheidend mittrug und legitimierte. Hinzu kommt, dass er bisweilen wenig Distanz zur politischen Strafjustiz des Sondergerichts wahrte und regelmäßig in seinen Argumentationslinien den Zuständigkeitsbereich eines medizinischen Gutachters überschritt, wie Uli Poppe bereits 1998 in einem Aufsatz herausarbeitete. Bei diesen Kompetenzüberschreitungen habe sich Professor Hallermann weder den Angeklagten noch dem Gericht gegenüber konsequent neutral verhalten, sondern sich mal die Rolle des Staatsanwalts, mal die des Verteidigers angemaßt. Die „Grenze zwischen medizinischen, juristischen und ideologischen Argumenten“ sei dabei zum Teil „bis zur Unkenntlichkeit verwischt“ und bisweilen gerne vom Gericht bei der Rechtsprechung übernommen worden.³

Bei den Studenten war Professor Hallermann nicht zuletzt auch deswegen beliebt, weil er sich stets für ihre Belange einsetzte. Während des Krieges war er Führer einer studentischen Medizinerkompanie der Luftwaffe in Kiel und besaß in diesem Zusammenhang den Mut und die Fähigkeiten, sich vor dem Berliner Volksgerichtshof 1943 als Kompaniechef für den angeklagten Stephan Pfürtner einzusetzen. Sein damaliges Plädoyer rettete diesem wahrscheinlich das Leben. Pfürtner stellt Hallermann vor diesem Hintergrund in seiner Biographie ein sehr gutes Zeugnis aus. In seinem Umgang sei dieser mehr Professor als Kompaniechef gewesen, alles sei mehr zivil als militärisch zugegangen. Bei einer zufälligen Begegnung im Botanischen Garten der Universität habe Hallermann ihm sogar Ratschläge zum Umgang mit

² Ratschko, Kieler Hochschulmediziner in der Zeit des NS, S. 471.

³ Poppe, Wie der Sachverständige treffend sagt, S. 313.

der Gestapo gegeben. Er soll dabei gesagt haben: „Es wäre wohl besser gewesen, das nicht so offen zu sagen, ich habe durch meine Tätigkeit bei Gericht immer mal Kontakt mit den Leuten. Sie verdienen nicht so viel Wahrhaftigkeit. Sie verdrehen Ihnen das Wort im Munde. Mit ihnen muss man anders umgehen.“⁴

Nach Kriegsende stufte die Britische Militärregierung Wilhelm Hallermann recht schnell als unbelastet ein, sodass er am 20. Dezember 1945, bereits nach sechs Monaten der Zwangsentpflichtung, als Hochschullehrer und bald auch Leiter des Studentenwerks zurückkehren konnte – einer der wenigen Fälle, in denen eine Entlassung durch die Militärregierung rückgängig gemacht wurde. Er gehörte trotz seiner fachlich exponierten Stellung als Gerichtsarzt und Gutachter von Sondergerichten offensichtlich zu den Ordinarien, die von der Besatzungsmacht als unbelastet angesehen wurden und ihre Arbeit unbehelligt fortsetzen konnten. Es folgten Jahre voll unermüdlichen Engagements, für das er später vielfach ausgezeichnet und nach seinem Tod in besonderer Erinnerung gehalten wurde.

In vielen Fällen war Hallermann die personelle Lösung, wie die Protokolle der Fakultäts- und Senatssitzungen der Nachkriegszeit immer wieder erkennen lassen. Am 28. November 1946 wurde er (persönlicher) ordentlicher Professor, zum 1. Oktober 1948 dann ordentlicher Professor für Gerichtliche und Soziale Medizin in Kiel. Bereits 1947 wurde er Senatsmitglied und Dekan der Medizinischen Fakultät. Zugleich übernahm er ab 1946 unter schwierigen Verhältnissen die Leitung des Studentenwerks Kiel und war von 1956 bis 1967 auch Präsident des Dachverbandes „Deutsches Studentenwerk“. Dabei setzte er sich auf allen Ebenen so sehr für die Belange der Studierenden ein, dass er auch als „Vater der Studenten“ galt. 1959 lehnte er die Ernennung zum Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes ab, dennoch wurde ihm wenige Jahre später das Offizierskreuz des Ordens „Palme Académiques“ von der französischen Regierung verliehen. Weitere Würdigungen folgten in großer Zahl. 1969 erfolgte die Emeritierung, nur zwei Jahre darauf die Ehrung mit dem Großen Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland. Wilhelm Hallermann starb am 28. März 1975 in Kiel.

Erste Ergebnisse der Archivrecherche

Neben dem Studium der Forschungsliteratur ermöglichten die bisherigen Archivrecherchen tiefergehende Einblicke in unterschiedliche Personalakten Hallermanns aus dem Landes- und Universitätsarchiv, die den bisherigen Kenntnisstand für die Zeit bis 1945 untermauern, allerdings wenig Neues hinzufügen können, da sie nur wenige Dokumente für diesen Abschnitt, aber umso mehr für die Nachkriegszeit enthalten. Eine Bereinigung der Akten vor Kriegsende erscheint vor diesem Hintergrund zumindest möglich. Darüber hinaus finden sich dort jedoch ein paar wenige Unterlagen, die im Kontext der Aufdeckung der Heyde/Sawade-Affäre und möglicher Mitwisser entstanden. Interessant ist hier vor allem eine Stellungnahme Hallermanns, in der er entgegen der Ergebnisse der Untersuchung betont, nicht von der

⁴ Ratschko, Kieler Hochschulmediziner in der Zeit des NS, S. 373.

wahren Identität Dr. Sawades gewusst zu haben, und sich über die aus seiner Sicht unzutreffende Widergabe seiner eigenen Zeugenaussage in der Presse beschwert.

Das NS-Regime fand in der Nachkriegszeit der jungen Bundesrepublik speziell in Schleswig-Holstein ein Nachspiel, war das Land doch ein Rückzugsort für viele alte „NS-Größen“ geworden. Der Aufsehen erregendste Fall war der von Werner Heyde, einem besonders hochrangigen Mitglied der SS und Leiter der systematischen Euthanasiemaßnahmen, der sich nach Kriegsende absetzte und in Flensburg sehr erfolgreich eine zweite Karriere unter dem Namen „Dr. med. Fritz Sawade“ als Gerichts- und Versicherungsgutachter begann, obwohl er mit internationalem Haftbefehl gesucht wurde. Seine wahre Identität war in informierten Kreisen in Schleswig-Holstein ein offenes Geheimnis und auch Wilhelm Hallermann hatte durch Professorenkollegen davon gehört. Hallermann kannte Werner Heyde noch aus seiner Zeit in Würzburg, wo er sein Examen gemacht hatte. Heyde/Sawade vermied es deshalb nach eigenen Angaben Hallermann zu begegnen und umgekehrt zog sich Hallermann darauf zurück, dass er nur gerüchteweise von der wahren Identität des Dr. Sawade gehört habe und ihm nie offiziell begegnet sei.

In der Forschungsliteratur wird neben Hallermanns Verstrickung in die Heyde/Sawade-Affäre aber auch sein Wirken im Zusammenhang mit der Untersuchung der fraglichen Kinder-Euthanasie in Schleswig kritisch hervorgehoben. Nach der Enttarnung von Fritz Sawade als Werner Heyde 1959 nahm die Kieler Staatsanwaltschaft die Ermittlungen zur Euthanasie in Schleswig-Holstein wieder auf, allerdings war der verantwortliche Staatsanwalt wie schon zuvor Dr. Thamm, der gemeinsam mit Hallermann am Sondergericht tätig gewesen war. 1963/64 wurde Hallermann wieder nach alter Gewohnheit als Rechtsgutachter hinzugezogen, um bei den Voruntersuchungen zu einer möglichen Anklage des Klinikpersonals zu unterstützen. Durch die gezielte Analyse von 198 Krankenakten von Kindern der „Kinderfachabteilung“ in Schleswig sollte er beurteilen, ob es dort vor 1945 zu unnatürlichen Todesfällen kam, die auf Euthanasiemaßnahmen durch das Klinikpersonal zurückzuführen seien. Fachlich war Hallermann als Gutachter sicherlich qualifiziert, doch durch seine Tätigkeit für das NS-Sondergericht in Kiel und seine Mitwisserschaft in der Heyde/Sawade-Affäre erscheint die Wahl der Staatsanwaltschaft um Dr. Thamm aus heutiger Sicht doch alles andere als ideal.

Die Untersuchungsakten rund um die vorbereitete Anklage gegen das Klinikpersonal der Kinderfachabteilung in Schleswig enthalten u.a. den Schriftverkehr der Staatsanwaltschaft mit Prof. Hallermann, seine Beauftragung und natürlich das fertige Gutachten, dies sogar in mehrfacher Abschrift. Die enthaltene Argumentation sowie den Arbeitsablauf gilt es noch eingehender zu untersuchen, aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist es erstaunlich, zu welchem Urteil Hallermann kam. Nicht nur, dass nach heutigem Kenntnisstand Kinder-Euthanasiemaßnahmen in Schleswig als gesichert gelten, das Schreiben eines mit Nachforschungen beauftragten Gerichtsassessors dokumentierte 1962 bereits begründete Auffälligkeiten in den Krankenakten und der daraus hervorgehenden Statistik. Doch als Hallermann

in seinem Gutachten auf statistische Werte und die Aktenlage eingeht, ist von diesen Auffälligkeiten kaum etwas zu lesen, obwohl ihm diese in seiner Rolle als medizinischer Sachverständiger doch hätten auffallen und zu einem kritischeren Urteil hätten führen müssen. So erklärte Hallermann in seinem Gutachten die hohe Kindersterblichkeit der Abteilung mit dem geschwächten Allgemeinzustand, die mangelhafte Versorgung mit der angespannten Kriegs- und Versorgungssituation, ohne beides allzu kritisch zu hinterfragen. Die häufig notierte Todesursache „Lungenentzündung“ hielt er für plausibel, obwohl diese auch damals bereits unter den gegebenen Umständen mit Erfolg behandelbar gewesen wäre und auffällige Häufungen in Sterbealter und -zeitpunkt blieben unberücksichtigt. Statt nach versteckten Hinweisen zu suchen, begnügte sich der Rechtsmediziner vielmehr damit „keine aktiven Euthanasiemaßnahmen“ erkennen zu können, die aber ohnehin nicht unbedingt in der Akte vermerkt worden wären. Dieses unkritische Gutachten von Wilhelm Hallermann trug wesentlich zur Entlastung der Beschuldigten und zur Einstellung des Verfahrens am 30. Juni 1965 bei.

Die Entnazifizierungsakte Hallermanns enthält neben umfangreichen Selbstaussagen auch ein paar Schreiben, die seine politische Unbedenklichkeit bezeugen sollten. Auch wenn der Inhalt dieser Schreiben nicht weiter überrascht, wird doch im Gutachten näher auf den Personenkreis und die zugrundeliegenden Netzwerke einzugehen sein, die bereits während des Nationalsozialismus bestanden und an die nach Kriegsende weiterhin angeknüpft wurde.

Next Steps

Neben der weiteren Auswertung der bereits gesichteten Archivalien, steht bei den kommenden Archivbesuchen die Untersuchung der Akten des Sondergerichts inkl. der enthaltenen psychiatrischen Rechtsgutachten von Hallermann an. Dabei wird es angesichts der Menge und der Schwierigkeiten bei der Beschaffung jedoch nur möglich sein, einzelne Fälle exemplarisch herauszugreifen, um nach Auffälligkeiten zu schauen, die mit der Arbeit von Poppe korrespondieren oder vielleicht sogar darüber hinaus neue Erkenntnisse liefern. Außerdem gilt es, sich mit dem Vorwurf der Befürwortung von Zwangssterilisationen durch Hallermann zu befassen und dafür seine eigene Publikationsliste und seine Tätigkeit für das Erbgesundheitsgericht zu durchleuchten. Abschließend soll ein Vergleich mit anderen NS-Belastungs- und Umbenennungsdiskursen unternommen werden. An Beispielen für Straßenumbenennungen mangelt es zwar keineswegs, aber der Blick soll dabei auch auf andere Gebäude und Institutionen gelenkt werden.

Derzeitiges Fazit und Ausblick

Den umfassenden Leistungen und Ehrungen Prof. Wilhelm Hallermanns nach dem Krieg steht der Vorwurf der NS-Belastung gegenüber, der sich nach aktuellem Arbeitsstand bereits zumindest teilweise bestätigen lässt. Dabei handelte es sich bei dem Rechtsmediziner und Hochschullehrer zwar nicht um einen aktiv auftretenden und die Ideologie offensiv propa-

gierenden Nationalsozialisten, doch war er durchaus als Professor für Soziale und Gerichtliche Medizin und insbesondere als „Hausgutachter“ für das Sondergericht Träger des NS-Regimes und Teil eines weitreichenden nationalsozialistisch gefärbten Netzwerk, von dem er auch nach Kriegsende sowohl im Kontext der Universität als auch bei Gericht weiter profitierte. Ob er aus innerer nationalsozialistischer Überzeugung handelte oder einfach die bestehenden Strukturen wirkungsvoll für sich nutzte, wird wahrscheinlich nicht zu beantworten sein. Sein eloquentes, taktisch erfahrenes und charismatisches Auftreten erlaubten es ihm womöglich sich zu exponieren und die damit verbundenen Gefahren zu meistern, auch ohne eine eindeutige Positionierung im Sinne der NSDAP und ihrer Ideologie vorzunehmen. Die Person Hallermanns und sein Wirken sind durch ihre Vielschichtigkeit somit nicht uneingeschränkt zu einer der Kategorien – Nationalsozialist oder nicht – zuzuordnen. Was die Frage der Benennung des Studentenwohnheims betrifft, erscheint jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der aktuellen Ergebnisse eine kritische Kontextualisierung des Namens dringend empfohlen. Eine Einordnung Hallermanns inkl. der angedeuteten Graustufen in Bezug auf seine NS-Belastung ist dabei nicht nur auf inhaltlicher Ebene ratsam, sie entspricht auch dem öffentlichen Wunsch nach Aufarbeitung und Transparenz. Konkrete Methoden und Beispielen zum Umgang mit einer möglichen Umbenennung sowie der damit verbundenen Vor- und Nachteile wird der Vergleich mit weiteren NS-Belastungs-Debatten bieten.

Literaturhinweise (in Auswahl):

DANKER, Uwe: Verantwortung, Schuld und Sühne – oder: „... habe ich das Verfahren eingestellt.“ Staatsanwaltliche Ermittlungen in Sachen „Euthanasie“ 1945 bis 1965, in: Landesarchiv Schleswig-Holstein (Hg.): Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig, Schleswig 1997, S. 75–94.

GODAU-SCHÜTTKE, Klaus Detlef: Die Heyde-Sawade- Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998.

GODAU-SCHÜTTKE, Klaus-Detlef: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993.

GODAU-SCHÜTTKE, Klaus-Detlef: Kieler Nachkriegsordinarien der Medizin und die NS-Euthanasie, in: Landesarchiv Schleswig-Holstein (Hg.): Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig, Schleswig 1997, S. 95–114.

GREWE, Annette: 216 verstorbene Kinder der Kinderfachabteilung Schleswig – Tötung, Verwahrlosung oder „natürlicher Tod“?, in: Landesarchiv Schleswig-Holstein (Hg.): Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig, Schleswig 1997, S. 57–73.

HEESCH, Eckhard: Marylene. Ein behindertes Kind im „Dritten Reich“, in: Informationen zur SchleswigHolsteinischen Zeitgeschichte 43 (2004), S. 24–63.

POPPE, Uli: „Wie der Sachverständige treffend sagt ...“. Überlegungen zur Bedeutung gerichtsmmedizinischer Gutachten für den Verfahrensablauf vor dem Sondergericht 1941–45, in: Robert Bohn/Uwe Danker (Hg.): „Standgericht der inneren Front“: Das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945 (IZRG-Schriftenreihe, Bd. 3), Hamburg 1998, S. 276–324.

RATSCHKO, Karl-Werner: Kieler Hochschulmediziner in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität im „Dritten Reich“, Essen 2013.

Links:

Hallermann im Kieler Gelehrtenverzeichnis:
<https://cau.gelehrtenverzeichnis.de/person/d8ae2648-0823-d581-0ef9-4d4c60efb2a9>
(09.09.2024)

Stellungnahme des AStA: <https://asta.uni-kiel.de/stellungnahme-fuer-eine-umbenennung-des-professor-hallermann-hauses/> (09.09.2024)

Stellungnahme des StuPa: <https://www.stupa.uni-kiel.de/download/stellungnahme-umbenennung-professor-hallermann-haus/> (09.09.2024)